

ZH_OBERGERICHT LA230025 vom 25. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA230025

FR: ZH_OBERGERICHT LA230025 du 25 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LA230025 del 25 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin bezweckt gemäss Handelsregistereintrag die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sie verfügt über Bewilligungen zur privaten Arbeitsvermittlung, privaten Auslandsvermittlung und zum Personenverleih für die Branchen oder Berufe ... (Urk. 38 S. 3; Urk. 5/6-8). Der Beklagte war ab dem 15. April 2021 bei der Klägerin als Senior Consul- tant/Teamleader im Geschäftsbereich IT-Recruiting angestellt. Die Parteien vereinbarten u.a. ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 6'500.– (zwölfmal jährlich ausbezahlt), eine widerrufbare Spesenpauschale von Fr. 500.– sowie ein Konkurrenzverbot (Urk. 5/2). Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 kündigte der Beklagte den Arbeitsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den 31. März 2022 (Urk. 5/12). Ab April 2022 war er für die C._____ Group tätig (Urk. 5/9; Urk. 38 S. 4). Die Klägerin macht im vorliegenden Verfahren gegenüber dem Beklagten eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 20'000.– wegen Verletzung des Konkurrenzverbotes und Fr. 28'669.75 Schadenersatz im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Arbeitsstellen des Beklagten und derjenigen von D._____ geltend, welchen der Beklagte abgeworben haben soll. Die Vorinstanz verneinte eine

- 4 - Verletzung des Konkurrenzverbots und eine Schadenersatzpflicht u.a. wegen mangelhafter Substantiierung und wies die Klage mit Urteil vom 22. August 2023 ab.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 5'445.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 4

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'800.– zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 48'669.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 24 - Zürich, 25. April 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der
Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur A. Huizinga Dr. J. Trachsel versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.